

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Tischauflagen -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	3
TOP Ö 20 Eintrittspreise des Stadtmuseums Erlangen	3
Beschlussvorlage 46/033/2017/1	3
Eintrittspreise Stadtmuseum_Vergleich bis 31.08.2018 - neu 010418_250118 46/033/2017/1	7
SPD_017_2018_Antrag zum SGA und KFA Weiterentwicklung Erlangen Pass 46/033/2017/1	9
TOP Ö 22.1 Nichtverlängerungsschutz für künstlerisches Personal am Theater - Antrag der erlanger linke 028/2017	11
Beschluss Stand: 24.01.2018 44/040/2017	11
Antrag Erlanger Linke Nr. 028/2017 44/040/2017	14
Tischauflage für StR_22.02.2018_Stellungnahme ver.di 44/040/2017	15
TOP Ö 22.2 Antrag der CSU-Fraktion Nr. 25/2018 zum Stadtrat am 22. Februar 2018; hier: neue Traumafolgestation der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitäts	17
Antrag Nr. 025/2018 025/2018/CSU-A/005	17
TOP Ö 23.1 Bürgerfragestunde gemäß §37 der Geschäftsordnung "Baumfällungen in der Rathenau"	18
Antrag Bürgerfragestunde	18
TOP Ö 23.2 Baumfällungen und Baumschutz in Erlangen: Darstellung des Genehmigungs- und Umsetzungsverfahrens bei den Baumfällungen in der Rathenau sowie weitere Darstellungen und Aspekte; ÖDP-Dringlichkeitsantrag 022/2018	37
Beschlussvorlage VI/135/2018	37
Anlage 2 - 13022018_Erlangen_Pressemitteilung GBW VI/135/2018	42
TOP Ö 23.3 Sofortiger Stopp der Baumfällungen in der Rathenau; Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 024/2018 vom 11.02.2018	43
Beschlussvorlage 31/181/2018	43

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 22.02.2018

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|-------|---|----------------------------|
| 20. | Eintrittspreise des Stadtmuseums Erlangen
Tischauflage | 46/033/2017/1
Beschluss |
| 22.1. | Nichtverlängerungsschutz für künstlerisches Personal am Theater -
Antrag der erlanger linke 028/2017
Tischauflage | 44/040/2017
Beschluss |
| 22.2. | Antrag der CSU-Fraktion Nr. 25/2018 zum Stadtrat am 22. Februar
2018; hier: neue Traumafolgestation der Kinder- und Jugendpsychiat-
rie des Universitätsklinikums - Stellungnahme der Stadtverwaltung
Tischauflage | 025/2018/CSU-
A/005 |
| 23.1. | Bürgerfragestunde gemäß §37 der Geschäftsordnung "Baumfällun-
gen in der Rathenau"
Die Bürgerfragestunde findet gegen 17:00 Uhr statt. | |
| 23.2. | Baumfällungen und Baumschutz in Erlangen: Darstellung des
Genehmigungs- und Umsetzungsverfahrens bei den Baumfällungen
in der Rathenau sowie weitere Darstellungen und Aspekte;
ÖDP-Dringlichkeitsantrag 022/2018
Tischauflage Vorlage | VI/135/2018
Beschluss |
| 23.3. | Sofortiger Stopp der Baumfällungen in der Rathenau;
Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 024/2018 vom 11.02.2018
Tischauflage Vorlage | 31/181/2018
Beschluss |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/46

Verantwortliche/r:
Bitter, Birgit

Vorlagennummer:
46/033/2017/1

Eintrittspreise des Stadtmuseums Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.02.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.02.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Festsetzung und Erhöhung von Eintrittspreisen des Stadtmuseums lt. Anlage wird zugestimmt.

Der Teil des SPD-Antrags 017/2018 Weiterentwicklung ErlangenPass - freier Eintritt ins Stadtmuseum für ErlangenPass Inhaber/innen - ist hiermit bereits bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit der letzten Beschlussfassung der Eintrittspreise des Stadtmuseums im Mai 2010 sind zahlreiche neue Aufgaben bei der Vermittlung an Besucher hinzugekommen, die eine Neuausrichtung der Preise erfordern. Die Museumspädagogik für Schulen, Kindergärten, Horte und Begleitpersonen soll unverändert erschwinglich bleiben. Hingegen sind bei anderen Angeboten, wie Gruppenführungen für Erwachsene, Kindergeburtstags- oder Ferienprogrammen, Preisanhebungen geboten, um die entstehenden Kosten besser durch die Einnahmen kompensieren zu können. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren soll der Museumsbesuch künftig kostenlos sein. Angedacht ist auch eine kostenlose Abendöffnung im Sinne von „Kultur für Alle“, um neue Besucher ins Museum und in die Altstadt zu bringen.

Siehe Anlage: Vergleich der alten und neuen Eintrittspreise und Pauschalen (**Tabelle**)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es sollen folgende Preise neu eingeführt werden bzw. Preise angepasst werden:

1. Einführung Erlangen Pass

Schon vor Einführung des „ErlangenPasses“ erhielten viele Berechtigte ermäßigten Eintritt ins Museum, z. B. Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Empfänger der Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII. Mit der Einführung des ErlangenPasses zum 1.1.2016 wurde dieser Personenkreis erweitert, d. h. alle ErlangenPass-Inhaber zahlen seither ermäßigten Eintritt in Höhe von 2,50 €.

Zukünftig haben Inhaber/innen des ErlangenPasses freien Eintritt ins Stadtmuseum (*siehe SPD-Antrag 017/2018 Weiterentwicklung ErlangenPass*).

Öffentliche Führungen

Die Führungspauschale für Einzelbesucher soll auf 2,50 € erhöht werden (statt bisher 1 €).

Preisvergleich: Städtische Museen Nürnberg 3 €.

Für ErlangenPass-Inhaber/innen sind die Führungen zukünftig ebenfalls frei.

2. Führungen für angemeldete Gruppen

Bisher gab es keine festen Sätze für angemeldete Gruppenführungen von Erwachsenen. Der Preis einer Gruppenführung setzt sich zusammen aus der fixen Führungsgebühr, abhängig von der Dauer der Führung, und dem pro Person geltenden Eintrittspreis.

Erstmals eingeführte Führungsgebühren:

Gruppenführung 60 Minuten: 60 €
Gruppenführung 90 Minuten: 70 €
Gruppenführung 120 Minuten: 85 €
Gruppenführung 180 Minuten: 115 €

Für Führungen in einer Fremdsprache wird ein Aufpreis von jeweils 10 € erhoben. Führungen außerhalb der Öffnungszeiten werden ggf. nach Rücksprache und nach Zustimmung des Personalrates ermöglicht. Dafür wird ein Aufschlag in Höhe von 30 € erhoben. Bei kurzfristigen Stornierungen (ab dem dritten Werktag vor der Führung) oder Nichterscheinen der angemeldeten Gruppen behält sich das Museum vor, eine Ausfallgebühr in Höhe von 30 € in Rechnung zu stellen.

Preisvergleich:

Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum Nürnberg (KPZ):

60 Min. 75 €
90 Min. 90 €
120 Min. 110 €
150 Min. 130 €

Aufschlag Fremdsprache jeweils 10 €; alle Führungen zzgl. Eintrittspreis.

Bei einer Stornierung ab dem dritten Werktag vor der Führung oder bei Nichterscheinen ist das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

3. Museumspädagogische Ferienprogramme

Das Angebot „Ferienbetreuung“ richtet sich an verschiedene Einrichtungen und Firmen, die in den Schulferien ein allgemeines Ferienprogramm oder ein spezielles Ferienprogramm für ihre Beschäftigten organisieren (Gruppen bis 14 Kinder). Für solche Ferienprogramme können die museumspädagogischen Unterrichte des Stadtmuseums gebucht werden, wie sie auch Schulklassen wahrnehmen.

Neue Preise:

Ferienprogramm 90 Minuten 60 €
Ferienprogramm 120 Minuten 80 €
Ferienprogramm 180 Minuten 110 €
Der Eintrittspreis ist bereits enthalten.

4. Kindergeburtstags-Programm

Das Programm für Kindergeburtstage im Museum richtet sich an Privatpersonen (Gruppen bis 12 Kindern ab 6 Jahren). Dabei können die Kindergruppen zwischen festen und temporären Angeboten der Museumspädagogik wählen. Die Nachfrage ist seit Jahren gut. Bisher wurden für einen Kindergeburtstag entweder 60 € (120 Min., ohne Feier) oder 75 € (150 Min., mit Feier) in Rechnung gestellt. Für die spätere Geburtstagsfeier mit mitgebrachter Bewirtung stehen ein eigener Raum und Geschirr zur Verfügung.

Neue Preise:

Kindergeburtstags-Programm 120 Min. ohne Feier: 80 €
Kindergeburtstags-Programm 150 Min. mit Feier: 95 €

Darin ist der Eintritt ins Museum für Kinder und zwei Begleitpersonen jeweils enthalten.

Preisvergleiche:

Nürnberger Museen (außer Kaiserburg-Museum):

120 Min. 100 € incl. Eintritt für Kinder und zwei Begleitpersonen; Aufpreis für Feier 15 €

Kaiserburg-Museum:

120 Min. 85 € zzgl. Eintritt für Begleitpersonen

Jugendkunstschule Erlangen:

180 Min. 130 € incl. Material (vorbehaltlich Preisabsprache bei höheren Materialkosten)

5. Offene Angebote und Workshops der Museumspädagogik

Je nach zeitlichem Umfang sollen Workshops für Kinder mit wechselnden Schwerpunkten zum Preis von 4 € bis max. 14 € pro Kind incl. Eintritt angeboten werden. Je nach Aktivität können ggf. Materialkosten in unterschiedlicher Höhe hinzukommen.

Bei diesen Workshops handelt es sich um ein neues Programmkonzept, welches künftig bei Sonderausstellungen oder als Ferienprogramm angeboten wird.

6. Ermäßigter Eintritt

Die Besuchergruppen, die bislang ermäßigten Eintritt zahlten, entsprechen nicht mehr ganz dem Standard anderer städtischer Museen in der Region.

Ermäßigten Eintritt erhalten ehrenamtlich tätige Personen, wie die Inhaber der Erlanger „Aktiv-Card“ und der Erlanger „Jugendleiter-Card“.

Bislang erhielten kleine Gruppen ab 6 Personen ermäßigten Eintritt. Diese Ermäßigung soll künftig erst für Gruppen ab 12 Personen gelten.

Unverändert gültig bleibt die Ermäßigung, jeweils mit Ausweis, für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Senioren, Freiwillig Wehrdienstleistende und Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligengesetz.

7. Freier Eintritt

Wegen geringer Nachfrage wird der freie Eintritt für Inhaber der „Nürnberg Card“ und „Fürth Card“ sowie von Hotelgutscheinen aufgegeben. Dagegen soll es freien Eintritt geben für Kooperationspartner und Leihgeber bei Sonderausstellungen und Begleitveranstaltungen. Durch den künftig freien Eintritt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erübrigen sich die Familienkarten 1 und 2, da erwachsene Begleitpersonen dann die normale oder ermäßigte Tageskarte 4 € / 2,50 € bezahlen. Bei Schulklassen, die ohne gebuchte Führung das Museum besuchen, entfällt der bisherige Eintritt von 1 € pro Schüler/in.

8. Kultur für Alle – abends freier Eintritt ins Museum

Im Sinne von „Kultur für Alle“ soll für den Museumsbesuch am Donnerstagabend von 17 bis 20 Uhr kein Eintritt mehr erhoben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

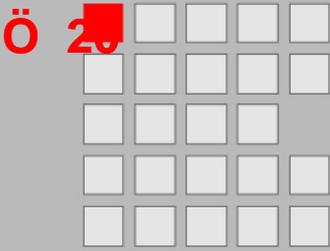
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Eintritt / Gruppenpauschale	bis 31.03.2018	neu ab 1.4.2018
Regulär – Erwachsene	4 €	4 € [= Tageskarte]
Ermäßigt – Schüler und Studenten (mit Ausweis) – Schwerbehinderte (mit Ausweis) – Freiwillig Wehrdienstleistende und Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (mit Ausweis) – Senioren ab 65 Jahre – Inhaber der „Aktiv Card“ – Inhaber der „Jugendleiter-Card“ (Juleica) – <u>neu:</u> Gruppen ab 12 (alt: 6) Personen <u>alt (= entfällt):</u> – Jugendliche zw. 15 und 18 J.	2,50 €	2,50 € [= Tageskarte]
Eintritt frei – ErlangenPass-Inhaber – Begleitpersonen von Menschen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis – Inhaber des Entdeckerpasses (auch Bambino) – Lehrer und sonstige Begleitpersonen von Schulklassen, Kindergärten, Kinderhorten und sonstigen Jugendgruppen. ¹ – Mitglieder (gegen Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises) des Deutschen Museumsbundes e. V. des Arbeitskreises Museen Ostfranken-Oberpfalz e. V. des Bundesverbandes Museumspädagogik e.V. der Internationalen Carl-Haag-Gesellschaft e.V. – <u>neu:</u> Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Kooperationspartner und Leihgeber von Sonderausstellungen – <u>alt (= entfällt):</u> Inhaber der Nürnberg Card + Fürth Inhaber eines Hotelgutscheins		
<u>entfällt:</u> Kinder zwischen 7 und 14 Jahren	1 €	—
<u>entfällt:</u> Familienkarte 1 (ein Erwachsener mit Kindern bis zu 18 Jahren)	4 €	reguläre Tageskarte pro Erwachsenen
<u>entfällt:</u> Familienkarte 2 (zwei Erwachsene mit Kindern bis zu 18 Jahren)	8 €	reguläre Tageskarte pro Erwachsenen

¹ Zwei Lehrer/Begleitpersonen sind frei; alle weiteren 2 €.

Museumspädagogischer Unterricht für Schulklassen pro Schüler/in	2 €	2 €
entfällt: Schüler/innen im Klassenverband ohne Führung	1 €	—
Besucher der Dauerausstellung in Zeiten ohne Sonderausstellung	frei	frei
Besucher an Donnerstagabenden 17 – 20 Uhr, soweit nicht „Eintritt frei“ gilt	4 € bzw. 2,50 €	frei
Öffentliche Führung (für ErlangenPass-Inhaber/innen kostenfrei)	1 €	2,50 €
Gruppenführungen nach Anmeldung Dauer: – 1 Stunde – 1,5 Stunden – 2 Stunden – 3 Stunden – Aufpreis Fremdsprache – Aufpreis Sonderöffnung – Ausfallgebühr bei kurzfristiger Stornierung (ab dem 3. Werktag vor der Führung) oder Nichterscheinen der Gruppe		60 € 70 € 85 € 115 € zzgl. Eintritt 10 € 30 € 30 €
Kindergeburtstags-Programme (12 Kinder ab 6 J.) Dauer – 2 Stunden (ohne Feier) – 2,5 Stunden (mit Feier)	60 € 75 €	80 € 95 €
Offene Angebote / Workshops		4 – 14 € incl. Eintritt
Ferienprogramme (Gruppen bis 14 Kindern) Dauer: – 1,5 Stunden – 2 Stunden – 3 Stunden		60 € 80 € 110 € incl. Eintritt



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **30.01.2018**
Antragsnr.: **017/2018**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/50**
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

**Antrag zum SGA und KFA
Weitentwicklung ErlangenPass**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der ErlangenPass hat sich vom ersten Tag seiner Einführung für Tausende Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen zu einem sozialpolitischen Erfolgsmodell entwickelt. Erwachsenen aller Altersgruppen, Kindern und Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge u.a. sichern ErlangenPass und Sozialticket die Voraussetzung zur Teilhabe an Bildung, Sport, Kultur und Mobilität.

Neben den städtischen Angeboten beteiligen sich inzwischen viele Vereine, Institutionen, aber auch Einzelhändler und Gastronomen mit eigenen Vergünstigungen. Das zeigt, dass der ErlangenPass nicht nur den Passinhaberinnen und Passinhabern nutzt. Es wächst auch die Sensibilität für die sozialen Belange und die Bereitschaft in der Stadtgesellschaft, angesichts der auch bei uns vorhandenen sozialen Spaltung aktiv zur Integration beizutragen.

Die Überwindung der sozialen Spaltung ist und bleibt eine ständige kommunalpolitische Aufgabe. Der ErlangenPass muss im Interesse der Teilhabeförderung weiter ausgebaut werden.

Wir stellen dazu folgenden Antrag:

- Zur Verbesserung der kulturellen Teilhabe werden die städtischen Ämter gebeten, im Rahmen der kommunalen Angebote für Inhaber und Inhaberinnen des ErlangenPasses freien Eintritt in das Stadtmuseum und das Kunstpalaus einschließlich aller Sonderausstellungen zu ermöglichen. Auch die Teilnahme an Führungen soll zum halben Preis ermöglicht werden, die kostenfreie Teilnahme ist zu prüfen.
- Des Weiteren soll die Jahresgebühr der Stadtbibliothek für Inhaberinnen und Inhaber des ErlangenPasses entfallen.
- Die Stadtteilbeiräte sollen über Ziele und Umfang des ErlangenPasses informiert werden, um in den Stadtteilen sowohl verstärkt für den

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

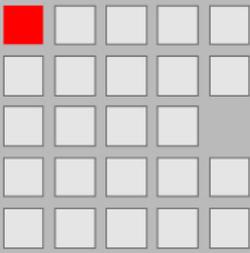
Datum
30.01.2018

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 2





ErlangenPass zu werben als auch kulturelle Angebote im Stadtteil für die Passinhaber und Inhaberinnen zu erschließen.

- Im Rahmen der Behandlung in den Fachausschüssen und in den Stadtteilbeiräten soll auch über die aktuellen Angebote der Kulturtafel berichtet und dargestellt werden, wie diese stärker mit dem ErlangenPass vernetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Ursula Lanig
Sprecherin für Kultur

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

Anette Christian
Sprecherin für Senioren und Seniorinnen

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
30.01.2018

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/44/OKB

Verantwortliche/r:
Theater

Vorlagennummer:
44/040/2017

Nichtverlängerungsschutz für künstlerisches Personal am Theater - Antrag der erlanger linke 028/2017

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	18.01.2018	Ö	Beschluss	abgesetzt
Kultur- und Freizeitausschuss	24.01.2018	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	22.02.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag-Nr. 028/2017 der erlanger linke ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

GRUNDSÄTZLICH:

Es gibt deutschlandweit keine unbefristeten Arbeitsverhältnisse von Künstler*innen im Bereich der darstellenden Kunst (Theater/Film/Fernsehen, ob als Schauspieler*innen, Dramaturg*innen, Regisseur*innen usw.).

Der Befristungsgrund liegt in der Kunstfreiheit, die im Grundgesetz verankert ist (Art. 5 Absatz 3). Es gab immer wieder gewerkschaftliche Vorstöße (Künstlergewerkschaft; GDBA „Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger“) die Befristung einzuschränken und Sonderregelungen zu schaffen, allerdings hat das Bundesarbeitsgericht die Befristung im NV-Bühnen-Vertrag zum Erhalt der grundgesetzlich geschützten Kunstfreiheit, in der bestehenden rechtlichen Form wiederholt für rechtmäßig erklärt und bestätigt.

Befristete Arbeitsverträge enden in der Regel automatisch mit dem Ablauf des Vertragszeitraums (z.B. Intendantenvertrag), während der NV-Bühnenvertrag sich automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, außer es kommt zu einem begründetem Nichtverlängerungsverfahren.

Diese besondere Regelung der automatischen Verlängerung ist als ein spezieller Schutz für die künstlerischen Mitarbeiter*innen zu begreifen.

Nichtverlängerungen der NV-Bühnen-Verträge sind darüber hinaus auch nur und ausschließlich zum 31. Oktober eines Jahres auszusprechen, was automatisch dazu führt, dass bis zum Auslaufen des bestehenden befristeten Vertrages es immer noch 10 Monate dauert, damit sich der/die künstlerischen Mitarbeiter*in neu orientieren kann.

Der Deutsche Bühnenverein und die GDBA verständigen sich immer wieder darüber, wie die Arbeitsbedingungen der Künstler*innen zu verbessern sind, ohne die künstlerische Freiheit zu beeinträchtigen.

AKTUELL:

Im Oktober 2017 haben sich die GDBA und der Deutschen Bühnenverein (Arbeitgeberverband; die Stadt Erlangen ist als Rechtsträger des Erlanger Theaters hier Mitglied) auf folgende Neuerungen geeinigt: ab 1. April 2018 gilt für Künstler*innen an deutschen Theatern u.a. eine erhöhter Schutz u.a. während Schwangerschaft:

„Der Ausspruch einer Nichtverlängerungsmittelteilung [...] während der Schwangerschaft ist unzulässig, wenn die Frau die Schwangerschaft dem Arbeitgeber vor dem Anhörungsgespräch [...] durch

ärztliche Bescheinigung nachgewiesen hat und ist auch unzulässig bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung.“

Mit diesem Verhandlungsergebnis verfolgen der Bühnenverein und die Künstlergewerkschaft das gemeinsame Ziel, die Arbeitsbedingungen an Theatern zu modernisieren und zu reformieren. Das Theater Erlangen agiert nach diesen tariflich ausgehandelten Bedingungen und dem geltenden Recht des Tarifvertrages. Darüber hinaus hat das Theater Erlangen im Zuge des „Stadttheater der Zukunft“-Diskurses bereits maßgebende und über den Tarifvertrag hinaus reichende Verbesserungen für die Mitarbeiter eingeführt: so liegen die Gagen schon seit Jahren über dem Mindestlohn, Arbeitszeitkarten erfassen die Arbeitszeit auch des künstlerischen Personals (was Deutschlandweit an Theatern höchst unüblich ist) und Teilzeitmodelle wurden auch für NV-Bühnen-Mitarbeiter geschaffen. Es wurden und werden auch NV-Bühnen-Verträge mit deutlich längerer Laufzeit (max. Intendanzvertrag bis 2014) geschlossen, wenn es von Kolleg*innen gewünscht wurde und es sich für das Theater auch als perspektivisch sinnvoll darstellt. Seit dieser Spielzeit finden ferner monatliche Ensembleversammlungen, jeweils im Wechsel mit und ohne die Theaterleitung statt. Ebenfalls unterstützt die Theaterleitung das gewerkschaftliche (GDBA) und theaterreformerische Engagement der Mitarbeiter (etwa im Ensemblesnetzwerk) durch Freistellungen von Proben und Dienstzeiten.

Trotz dieser Offenheit und Flexibilität kann und muss das Theater in erster Linie nach künstlerischen Kriterien agieren um die Zukunft des Theaters zu planen. Der Tarifvertrag ist die Basis für diese schöpferische und kreative Arbeit.

Die Stadt Erlangen als Rechtsträger des Theaters und Mitglied des Deutschen Bühnenvereins sollte dieser neuen Tarifregelung ebenfalls folgen und sich nicht gegen den eigenen Arbeitnehmerverband durch stadtinterne Regelungen stellen. Nur so kann die künstlerische Freiheit des Theaters auch dauerhaft bewahrt werden. (zu Punkt 4 // Antrag vom 3.12.2017)

zu 1. a) NICHTVERLÄNGERUNGSSCHUTZ

Die Forderung der erlanger linken in 1. a) ist für das Theater nicht denkbar, da anders als in der neuen Tarifvereinbarung die erlanger linke am Ende, d.h. „...nach Mutterschutz und Elternzeit“, einen Nichtverlängerungsschutz fordert, während der neue Tarifvertrag explizit einen Nichtverlängerungsschutz während Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Entbindung/Fehlgeburt festgelegt hat.

Entscheidend für diese Regelung ist dabei, dass der einmalige Nichtverlängerungstermin (31.Okt.) davon nicht berührt wird und somit immer mitgedacht werden muss.

zu 1. b) NICHTVERLÄNGERUNG OBLEUTE/ENSEMBLESPRECHER*INNEN

Im Allgemeinen sieht das Bühnenrecht einen „Nichtverlängerungsschutz für gewählte Vertrauensleute [gibt es am Theater gar nicht], Obleute und Ensemblesprecher*innen des künstlerischen Personals“ nicht vor. Das gewerkschaftliche Engagement, etwa von Schauspieler*innen, Theaterpädagoginnen und Mitarbeiter*innen aus Dramaturgie und Betriebsbüro, kann keinerlei Auswirkungen auf Verlängerung oder Nichtverlängerung haben, da hierbei allein künstlerische oder betriebliche Gründe berücksichtigt werden dürfen.

Anlagen: Antrag-Nr. 028/2017 erlanger linke

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 18.01.2018

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Wunsch des Antragstellers abgesetzt.

Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 24.01.2018

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Die StRin Pfister regt an, dass sich Frau berufsm. StRin Steinert-Neuwirth als Mitglied im Deutschen Bühnenverein um weitere Verbesserungen für das künstlerische Personal, insbesondere auf die Inhalte der Ziffer 1a und 1b der Beschlussvorlage, einsetzen solle.

Die berufsm. StRin Steinert-Neuwirth sagt dies zu und wird über die Ergebnisse berichten.

Herr StR Winkler schlägt eine Budgeterhöhung für den nächsten Haushalt vor.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Biebl
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 23.02.2017
Antragsnr.: 028/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: IV/44
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 22.2.17

**Nichtverlängerungsschutz für künstlerisches Personal am Theater
Dringlichkeitsantrag Stadtrat 23.2.17**

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Wir stellen den Antrag:

1. Am Erlanger Theater gilt in Zukunft:

a) Schutz vor Nichtverlängerung oder deren Mitteilung während und drei Monate nach Mutterschutz und Elternzeit.

b) Nichtverlängerungsschutz für gewählte Vertrauensleute, Obleute und Ensemblesprecher*innen des künstlerischen Personals.

2. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag werden keine gegenteiligen Fakten geschaffen.

Begründung:

Wir verweisen auf die Forderungen des bundesweit agierenden Ensemblesnetzwerkes.

Zu 1a: Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie kann und muss auch für Schauspieler*innen gelten.

Zu 1b: Jede Art von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten oder Sprecher*innen des künstlerischen Personals müssen vor Nichtverlängerungen geschützt werden. „*Anderenfalls setzen sich engagierte Mitglieder der Gefahr aus, für aus der Sicht von Theaterleitungen unbotmäßiges Verhalten mit einer Nichtverlängerung ihres Vertrages konfrontiert zu werden*“ (Zitat Ensemblesnetzwerk).

Begründung der Dringlichkeit: erfolgt mündlich, falls gewünscht.
Bei Zusage von Punkt 2 entfällt die Dringlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

ver.di FB Medien, Kunst & Industrie Bayern,
Schwanthalerstr. 64, 80336 München

An
den Oberbürgermeister
die Kulturreferentin
die Fraktionen und Stadträte

**Landesbezirk
Bayern,
Fachbereich
Medien, Kunst&
Industrie**

der Stadt Erlangen
per E-Mail

Hans Kraft Kunst&Kultur

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

unser Zeichen: hk
Telefon 089/5 99 77-1082
Fax -1089
Mobil 0151 204 201 78
Email hans.kraft@verdi.de

Datum 20. Februar 2018

Der Kultur- und Freizeitausschuss des Erlangener Stadtrats wird am 24.01.2018 über einen Antrag der erlanger linken zum „Nichtverlängerungsschutz für künstlerisches Personal am Theater“ debattieren.

Der für Kunst und Kultur zuständige Fachbereich in ver.di Bayern, Medien, Kunst und Industrie unterstützt diesen Antrag ausdrücklich.

Der beantragte Schutz vor **Nichtverlängerung oder deren Mitteilung während und drei Monate nach Mutterschutz und Elternzeit** geht über die derzeitige Regelung des NV-Bühne hinaus und könnte eventuell eine Verlängerung um eine ganze Spielzeit bedeuten. Dafür könnte den Künstlerinnen eine wirklich bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie geboten werden, wie sie heute eigentlich selbstverständlich sein sollte.

Wir können uns beim besten Willen nicht vorstellen, dass die künstlerische Freiheit, von den wenigen Fällen in denen diese geringe Auswirkung zum Tragen kommen könnte, beeinträchtigt wird.

Jede Art von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten oder Sprecher*innen des künstlerischen Personals müssen vor Nichtverlängerungen geschützt werden.

Dies wäre eine wirklich sehr erfreuliche wie notwendige demokratische Verbesserung. Davon auszugehen, dass eine engagierte Interessenvertretung, die sich bei ihrem Arbeitgeber auch einmal unbeliebt macht, sich auf die Beurteilung durch diesen nicht negativ auswirken könnte, scheint vollkommen weltfremd. Zumal sich künstlerische Bewertungen praktisch jeder rechtlichen Überprüfung entziehen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Hans Kraft

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-
Gewerkschaft
Landesbezirksleitung
Bayern
Schwanthalerstr. 64
80336 München

Internet:
<http://www.verdi-bayern.de>

SEB München
BLZ : 700 10 111
Kto Nr: 170 208 3701

s-Bahn
Hauptbahnhof
(Alle Linien)

 U-Bahn
Theresienwiese (U5)
Hauptbahnhof
(alle Linien)

stellv. Landesfachbereichsleiter

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

<u>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</u>	
Eingang:	15.02.2018
Antragsnr.:	025/2018
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	VI/63
mit Referat:	

15. Februar 2018/AB

Antrag zum Stadtrat am 22. Februar 2018
hier: neue Traumafolgestation der Kinder-und Jugendpsychiatrie des
Universitätsklinikums – Stellungnahme der Stadtverwaltung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 13.02.2018 berichteten die „Erlanger Nachrichten“ unter der Überschrift „Investitionsstau treibt seltsame Blüten“ u.a. darüber, dass die neue Traumafolgestation der Kinder-und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums im Rohbau aufwendiger als gedacht wurde, weil die Stadt Erlangen eine Sonderlösung forderte, um die angrenzende historische Altstadt zu schützen.

Wir stellen dazu folgenden Antrag:

In der Stadtratssitzung am 22. Februar 2018 berichtet die Stadtverwaltung über den Sachverhalt und erläutert die Gründe für ihr Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende



Jörg Volleth
stv. Fraktionsvorsitzender



**Antrag für eine Bürgerfragestunde gemäß
§37 Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen**

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Janik, sehr geehrte Erlanger Stadträtinnen und Stadträte,

hiermit beantragen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen und Anwohner der Rathenau gemäß §37 Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen eine Bürgerfragestunde in der Stadtratssitzung am 22.02.2018.

Das Thema für diese Fragestunde, das den Bürgern stark am Herzen liegt, sind die Baumfällungen in der Rathenau.

Beiliegend erhalten Sie die Zusammenstellung unserer Fragen, sowie die zur Erläuterung notwendigen Unterlagen.

Wir bitten im Anschluss an die mündliche Beantwortung der Fragen um die schriftliche Zustellung Ihrer Antworten.

Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß

Anhang:
Fragesammlung
Anlage 1, 21 Seiten

Fragen für Bürgerfragestunde 22.02.2018

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan345 finden momentan in den Bauabschnitten 1 (blau), 2 (grün) und 3 (magenta) Fällarbeiten statt, obwohl in Häusern die im Abschnitt 3 abgerissen werden sollen noch immer Mieter wohnen und obwohl der Bauabschnitt 1 noch nicht vollendet ist. Damit wird gegen die Festlegung 5. "Massnahmen zur Vermeidung, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" im Bebauungsplan verstoßen. Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung ist für das Gebiet folgendes festgelegt: "Um mögliche Störungen durch den Betrieb infolge der Nachverdichtung und Eingriffe in Lebensräume zu beschränken, wird die Realisierung in mehrere Abschnitte unterteilt. Dabei können die noch nicht oder nicht mehr tangierten Flächen gezielt Ausgleichsfunktionen im engen räumlichen Zusammenhang übernehmen" und "Da eine geplante Quartierentwicklung nach Bauabschnitten auf verschiedene Jahre verteilt abschnittsweise erfolgt, ist meist nur ein Teil der Lebensräume oder Lebensstätten direkt betroffen".

Info dazu siehe
Anlage

Auf welche Rechtsgrundlage stützen sich somit die nun von der Stadt genehmigten Fällungen?

Wie wird jetzt die im verbindlichen* Bauleitplan geforderte Ausgleichsfunktion und somit der Artenschutz erfüllt? (*siehe dazu auch Brief von Herr Weber)

Info dazu siehe
Anlage

Der dritte Bauabschnitt wurde bisher nur teilweise gefällt, der vierte Bauabschnitt ist teilweise (noch) nicht im Besitz der GBW.

Wird die Stadt hier den Festlegungen aus dem BP345 nachkommen und die Genehmigungen erst erteilen, wenn die anderen Abschnitte die Ausgleichsfunktion übernehmen können?

Wann ist aus Sicht der Stadt ein Bauabschnitt so weit fertiggestellt, dass er die Ausgleichsfunktionen wahrnehmen kann und wann ist somit mit der Fällung in den restlichen Gebieten zu rechnen?

Liegen dazu schon die entsprechenden Fällanträge vor und in welchem Zeitrahmen wird die Stadt diese behandeln/genehmigen?

Gemäß Pflege- und Entwicklungsplan, waren in diesem Gebiet besonders wertvolle Biotop voranden. Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, diese unbedingt von einer weiteren Bebauung auszunehmen.

Info dazu siehe
Anlage

Warum wurden diese, für ein funktionierendes Mikroklima und gute Biodiversität wichtigen Gebiete, die Bewohner vor weitreichenden gesundheitlichen Schäden schützen, dennoch für die Bebauung freigegeben?

Die Baumfällarbeiten wurden ohne Absicherung durchgeführt. Es waren keine Warnschilder und Absperrbänder vorhanden. Der Baggerführer, der die Bäume ausgerissen hat, arbeitete die meiste Zeit alleine. (Diese Tatsache wurde auch vom BR-Franken aktuell dokumentiert.)

Info dazu siehe
Anlage

Warum wurde trotz mehrfacher Hinweise an die Verwaltung nicht für den Schutz der Anwohner und Passanten gesorgt.

Soweit uns bekannt ist, müssen für die Erhaltung von schützenswerten Bäumen mindestens im Abstand der Baumkrone entsprechende Schutzzäune errichtet werden. Dies wird im Bauabschnitt 1 (erhaltenswerter Buchenbestand) bereits seit einer geraumen Zeit nicht eingehalten und wurde so auch bereits an die städtische Bauaufsicht gemeldet - bisher ist dazu jedoch noch nichts geschehen.

Info dazu siehe
Anlage

Warum nicht?

Welche Maßnahmen leitet die Stadt hier ein?

Wie sehen die Konsequenzen für den Bauherren aus?

Die Stadt plant am 25.04.2018 Aktionen zum Tag des Baumes, da jeder einzelne Baum Einfluss auf das Mikroklima, den Artenschutz und die Lebensqualität in der Stadt hat. In den letzten 5 Jahren wurden auf städtischen Grund ca. 1300 schützenswerte Bäume gefällt und weitere werden wegen der trockenen Sommer dazu kommen. Gerade im Stadtsüden wurden mit ca. 400 Bäumen, fast ein Drittel dieser Fällungen auf städtische Grund vorgenommen. Diese Bäume fehlen nun als wertvolle Feinstaubfilter und Klimaregulierer.

Wie passt die Fällung der zusätzlichen fast 700 schützenswerten d.h. großkronigen Bäume in der Rathenau - alle kleineren werden garnicht erwähnt - in das Konzept für mehr "Grün für Erlangen"?

Wie kann von einer Aufwertung des Gebietes gesprochen werden, wenn diese Bäume nicht mehr vorhanden sind und die nachgepflanzten überwiegend kleinkronig, diese wertvollen Funktionen, wenn überhaupt erst in etlichen Jahrzehnten im vollen Umfang ersetzen können?

Die direkten Anwohner zum GBW Grundstück Wehneltstrasse/Bissingerstrasse habe keine Zustimmung zum Bauantrag "temporäre Stellplätze" gegeben. Zudem wurden auch nicht alle direkten Nachbarn über den Bauantrag informiert. Der Bescheid zur Teilbaugenehmigung vom 26.01 wurde am 30.01 zugestellt. Die Fällarbeiten haben am darauffolgenden Tag begonnen. Der Bebauungsplan ist seit langem bekannt, die entsprechenden Anträge hätten mit ausreichendem Vorlauf gestellt werden können.

Warum wurde diese Teilbaugenehmigung und die darin enthaltene Fällgenehmigungen im "Eilverfahren" erteilt?

Haben Politiker hierbei Druck auf die entscheidenden Verwaltungsbeamten ausgeübt?

5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

5.1 Vermeidungsmaßnahmen:

Auszug aus den Unterlage der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier "611_p_345"

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL zu vermeiden oder zu mindern, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen gemäß verbindlichem Pflege- und Entwicklungsplan (Anlage 4 zur Begründung) durchzuführen:

- V0: Umweltbaubegleitung und bauzeitliche Vorkehrungen
- V1: Realisierung der Nachverdichtung in Bauabschnitten
- V2a: Erhalt der Gehölzbestände
- V2b: Erhalt des Waldbereichs (z.T. geschützt gem. §30 BNatSchG) im Osten entlang der Nürnberger Straße
- V2c: Erhalt des an Höhlenbäumen reichen Buchenhains im Norden des Baugebiets WA 6
- V3: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gehölze): Die Rodung der Bäume ist zum Schutz brütender Vogelarten und der Tagesquartiere von Fledermäusen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02./29.02., außerhalb der Brut- und Aktivitätsperiode, durchzuführen.
- V4: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gebäude): Der Abriss der Gebäude bzw. die Sanierung der Fassaden erfolgt grundsätzlich im Oktober (Ausnahme Bauabschnitt I: Januar/Februar)
- V5: Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasflächen durch Einsatz von strukturiertem, mattiertem, bedrucktem, etc. Glas
- V6: Insektenfreundliche Beleuchtung
- V7: Fledermausfreundliche Rodung von Höhlenbäumen durch Fällung von Höhlenbäumen im September/Oktober (Ausnahme Bauabschnitt I: Januar/Februar)

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen):

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum
Bebauungsplan Nr. 345 mit integriertem Grünordnungsplan
-Hans-Geiger-Straße-
für die Quartiersentwicklung eines Wohngebiets im
Bereich Paul-Gossen-Str. / Nürnberger Straße
(Stadt Erlangen).**

Auftraggeber und Vorhabenträger:

GBW Franken GmbH
vertreten durch:
GBW GRUPPE
GBW Management GmbH
Dom-Pedro-Straße 19
80637 München

Auftragnehmer:

Ohnes & Schwahn GmbH & Co.KG.
Pappenheimstr. 7
80335 München

Tel.: 089/599476 0, Fax: 089/599476 20, eMail: info@ohnes-schwahn.de, web: www.ohnes-schwahn.de

Fachliche Bearbeitung und Redaktion:

Dipl.-Ing. Matthias Schwahn und Dipl.-Forstwirt (Univ.) Harald Schott
(IVL, W. von Brackel und Partner, Landschaftsökologen, Georg-Eger-Str. 1 b, 91334 Hemhofen)

Kartierungen:

Vögel: Dipl.-Forstwirt (Univ.) Harald Schott, IVL – Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie
Fledermäuse: Dipl.-Geoökologin Christian Strätz, BFÖS – Büro für ökologische Studien
Spezielle artenschutzfachliche Stellungnahme Käfer: Dipl.-Biologe Dr. Jürgen Schmidl, BUFOS
Vegetation: Dipl.-Biologe Dr. Wolfgang von Brackel, IVL – Institut f. Vegetationskunde u. Landschaftsökol.
Bearbeitung Baumbestandsplan/Höhlenbaumerfassung: Landschaftsarch. Matthias Schwahn, Landschafts-
arch. Wolfgang Ohnes, M.A. Landschaftsarch. Katrin Gartenlöhner, Ohnes & Schwahn GmbH & Co.KG
Bearbeitung Beibeobachtungen (inkl. Statusabklärung Zauneidechse): Landschaftsarchitekt Matthias
Schwahn, Ohnes & Schwahn GmbH & Co.KG

November 2016

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345
- hier 611_t_345_Anlage_3_spezielle_artenschutzrechtliche_Pruefung

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme gehen Lebensräume von wild lebenden Pflanzen und Tieren verloren. Durch zusätzliche bau- und anlagenbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen werden Flächen beeinträchtigt. Durch anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen wird der Verbund von Tierlebensräumen gestört.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) verursachen.

Baubedingt können sich Lärm und stoffliche Immissionen insbesondere in den jeweils aktiven Bauabschnitten gegenüber dem jetzigen Zustand temporär deutlich erhöhen. Dies kann zu einer Funktionsminderung oder gar Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten durch Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meidereaktionen) durch akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Personen führen. In der Bauphase finden umfangreiche Erdbewegungen, Abrissarbeiten und schwerer Maschineneinsatz statt, wodurch bodengebundene Kleintiere oder zum jeweiligen Zeitpunkt an Gebäuden lebende Tiere zu Schaden kommen können. **Da die geplante Quartiersentwicklung nach Bauabschnitten auf verschiedene Jahre verteilt abschnittsweise erfolgt, ist meist nur ein Teil der Lebensräume oder Lebensstätten direkt betroffen.** In Teilbereichen späterer Bauabschnitte ist jedoch zumindest entlang der Grenzen zu aktiven Bauabschnitten ebenfalls mit baubedingten Störwirkungen zu rechnen, wodurch auch dort Lebensraum- und Lebensstättenfunktionen negativ beeinflusst werden können.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die anlagebedingten Wirkungen sind überwiegend dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.

Anlagebedingt werden amtlich erfasste Biotope in Anspruch genommen (Versiegelung und Bebauung), darunter auch als Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse bedeutsame magere Grünflächen (teils Magerrasenqualität) und Teile von Gehölzbeständen. Zudem werden Gebäude- und Biotopbaumstrukturen (Spechthöhlen, Fassadenlöcher, Spalten), die für Vögel und Fledermäuse teilweise Nistplatz- und/oder Quartierfunktion haben oder temporär haben können, beansprucht.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind optische Störungen durch Zu- und Abfahrten und durch Lichtimmissionen. Letztere können Auswirkungen auf das Nahrungsangebot haben. Durch den künftig reduzierten Grünflächenanteil bei gleichzeitig möglicherweise erhöhter Freizeitnutzung durch eine gestiegene Anzahl an Wohneinheiten können Störwirkungen für Bodenbrüter oder bodengebundene Tiere im Plangebiet gegenüber der heutigen Situation zunehmen.

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345
- hier 611_t_345_Anlage_3_spezielle_artenschutzrechtliche_Pruefung

Höhlenbrüter (*Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kleiber*, Kohlmeise*, Star*, Tannenmeise*, Trauerschnäpper*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

schwanz, zumal sie bezüglich der Nahrungswahl weniger anspruchsvoll sind als der Gartenrotschwanz. Vor allem Nistkästen in Gärten an Stadträndern und in Wohngebieten bieten Nistgelegenheiten. Deutlich geringer wird der Brutbestand des Trauerschnäppers in Erlangen eingeschätzt, wengleich hierzu keine Zahlen vorliegen. Vorsorglich werden die lokalen Populationen aller hier betrachteten Arten mit nur mittel bis schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt werden Gebäude grundlegend saniert, teils abgerissen und es werden neue Gebäude errichtet. Damit verbunden ist teils auch eine Inanspruchnahme von künstlichen Höhlen- und Spaltenstrukturen an Gebäuden (v. a. in der Außendämmung) sowie in Einzelfällen die Inanspruchnahme von Biotopbäumen mit Höhlen- und Nischenstrukturen. Um Störwirkungen in der Bauphase zu minimieren und einzugrenzen ist ein bauabschnittsweises Vorgehen geplant. Zur Vermeidung von Individuenschädigungen erfolgen alle Rodungen von Baumbeständen sowie Abrissarbeiten von Gebäuden außerhalb der Brutzeit (vgl. V3, V4). Zudem wird der Umfang von Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen und Biotopbäumen so weit wie möglich minimiert (V2). Um den baubedingten Verlust von Nistgelegenheiten zu kompensieren, werden noch vor Beginn der Bauphase, soweit möglich auch bereits für nachfolgende Bauabschnitte, jährlich im Winterhalbjahr Ersatznistkästen am verbleibenden Baum- und Gebäudebestand angebracht (vgl. CEF3, CEF4). Insbesondere für den großenteils auch am Boden Nahrung suchenden Gartenrotschwanz werden zudem Maßnahmen ergriffen, um das Insektenangebot und die Nahrungsverfügbarkeit am Boden und im Wirkraum insgesamt zu sichern (vgl. CEF2). Insgesamt beiben somit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Lebensstättenfunktionen trotz des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V2
 - V3
 - V4
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1
 - CEF3
 - CEF4
 - CEF2 (nur für Gartenrotschwanz und Trauerschnäpper);

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zur Minimierung von Störwirkungen auf Höhlenbrüter erfolgt die Baufeldfreimachung sowie der Abriss von bestehenden Bäumen mit Niststrukturen vorsorglich außerhalb der Brutzeit (vgl. V3, V4). Zudem dient das **bauabschnittsweise Vorgehen sowie die generelle weitreichende räumliche Eingrenzung und Beschränkung der Eingriffe dazu Störwirkungen im Geltungsraum und benachbart soweit wie möglich zu minimieren**. Eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der hier betrachteten Vogelarten bzw. eine erhebliche Störung dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 bis V4

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345
- hier 611_t_345_Anlage_3_spezielle_artenschutzrechtliche_Pruefung

Alpenbirkenzeisig (*Carduelis cabaret*)

Europäische Vogelart nach VRL

- 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume in hainartigen halboffenen Gehölzbeständen beansprucht und es kommt zu einer Neuversiegelung von Rasenflächen, die vermutlich teilweise auch Nahrungshabitat darstellen. Als Freibrüter kann der Birkenzeisig seinen Brutplatz jährlich flexibel neu wählen. Es ist zu vermuten, dass lockeren Wacholderdrossel-Brutkolonien in Kiefernbeständen des Wirkraumes dabei besondere Bedeutung zukommt (vgl. zu „Schutzfunktion von Wacholderdrosselkolonien“ in: GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001). Da aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der Gehölze vorhabensbedingt beansprucht wird (V2) und die Artenausstattung (v. a. Krautreichum) der verbliebenen Rasenflächen im Zuge der Eingriffregelung systematisch aufgewertet wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensraumfunktionen für den Birkenzeisig (und die Wacholderdrossel) vorhabensbedingt nicht signifikant beeinträchtigt wird. Nach eigenen Beobachtungen und Angaben in der Literatur (GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001) ist zudem davon auszugehen, dass die „Reviere“ der Birkenzeisige sehr großräumig sind und daher lokale Lebensrauminanspruchnahmen von der räumlich sehr flexiblen und anpassungsfähigen Art kompensiert werden können. Die Lebensstättenfunktionen werden auch künftig im räumlich-funktionalen Zusammenhang erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF2: Da der Birkenzeisig von einem ausreichendem Angebot von Sämereien abhängt, kommt diesem auch die im Rahmen der Eingriffsregelung geplante Aufwertung bestehender und künftiger Grünflächen zu Gute (Ersatz für Inanspruchnahme kleinflächig bestehender Sandmagerrasen). Durch qualitative Aufwertung verbleibender Grünflächen werden Flächenverluste weitgehend kompensiert. So wird auch das Angebot an Sämereien im Wirkraum gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Birkenzeisig gilt als wenig störungsempfindlich und sehr anpassungsfähig. Bruten werden auch unmittelbar neben frequentierten Wegen verzeichnet. Da die Bauarbeiten im Wirkraum bauabschnittsweise und Inanspruchnahmen potenzieller Niststrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, können erhebliche Störwirkungen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V3

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötungsrisiken durch spiegelnde Fenster- oder Fassadenflächen werden soweit wie möglich minimiert durch spezielle Ausführung potenziell gefährdender größerer Glasflächen (vgl. V5).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3
- V5

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345
- hier 611_t_345_Anlage_3_spezielle_artenschutzrechtliche_Pruefung

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht ist Standvogel und Bodenspecht, der seine Nahrung bevorzugt am Boden sucht. Hierbei spielen Ameisen eine besonders wichtige Rolle. Seinen Nisthöhle legt der Specht selbst an, nutzt seine Bruthöhle jedoch oft mehrjährig.

Lokale Population:

Im Erlanger Stadtgebiet ist der Grünspecht seltener bis zerstreuter Brutvogel in grünflächenreichen Parkanlagen mit altem Baumbestand sowie in Stadtrandlage am Rand alter Eichenbestände im Kontakt zu Gärten im Siedlungsbereich (Rathsborg, Meilwald, Schlossberg usw.). Da aktuelle Erhebungen fehlen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Generell wurde bei der Planung die Inanspruchnahme von Bäumen, insbesondere Höhlenbäumen soweit wie möglich minimiert (V2a bis V2c). 28 langlebige „Spechtbäume“ werden im Zuge von Bauabschnitt 1 umgesetzt und können weiterhin bzw. künftig als Brutbäume dienen. 2015 wurde ein Brutrevier der Art kartiert. Die Baumfällung erfolgt außerhalb der Brutzeit im September/Oktober (BA I: Januar/Februar 2017) und unter besonderer Vorsicht (da auch Fledermäuse nicht ganz ausgeschlossen sind). Die entscheidenden Stammstücke dieser Spechtbäume werden bereits im Rahmen der Baufeldfreimachung innerhalb des Geltungsbereichs in verbleibende Gehölzbestände versetzt (vgl. CEF1). Auch wenn die Bäume gefällt werden, so bleibt die Habitatrequisite „Spechthöhle“ und Spechtbaum-Stamm so auch noch für weitere Neuanlagen von Bruthöhlen künftig nutzbar. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen von Nahrungshabitaten (Rasen) werden durch gezielte Aufwertung verbleibender Grünflächen kompensiert (CEF2). Im räumlich-funktionalen Zusammenhang bleiben die Lebensstättenfunktionen somit trotz des Vorhabens insgesamt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V0,
- V1
- V2a bis V2c,
- V3,
- V5,

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1
- CEF2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da die Arbeiten (mit Ausnahme des BA I: Januar/Februar 2017) außerhalb der Brutzeit im September/Oktober erfolgen (V3) wenn die Bindung an die Bruthöhle am geringsten ist und die Bauarbeiten **bauabschnittsweise zeitlich gestaffelt** erfolgen, kann die Art in störungsärmere Bereiche ausweichen. Eine signifikante Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Population durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345
- hier 611_t_345_Anlage_3_spezielle_artenschutzrechtliche_Pruefung

Mittel- und Buntspecht (*Dendrocopus medius*, *D. major*)

Europäische Vogelart nach VRL

diese Art nicht besser bewertet wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Generell wurde bei der Planung die Inanspruchnahme von Bäumen, insbesondere Höhlenbäumen soweit wie möglich minimiert (V2a bis V2c). Vom Mittelspecht wurde im Geltungsraum nur 1 Brutpaar festgestellt, dessen Hauptnahrungshabitat zudem am äußersten Rand und außerhalb des Eingriffsraumes liegt (Alteichen-Alle an der Nürnberger Straße). 28 langlebige „Spechtbäume“ werden im Zuge von Bauabschnitt 1 umgesetzt und können weiterhin bzw. künftig als Brutbäume dienen. 2015 wurde von beiden Arten je ein Brutrevier kartiert und vom Mittelspecht eine besetzte Bruthöhle in einer anbrüchigen Birke festgestellt. Die Baumfällung erfolgt außerhalb der Brutzeit im September/Oktober (BA I: Januar/Februar 2017) und unter besonderer Vorsicht (da auch Fledermäuse nicht ganz ausgeschlossen sind). Die entscheidenden Stammstücke dieser Spechtbäume werden bereits im Rahmen der Baufeldfreimachung innerhalb des Geltungsbereichs in verbleibende Gehölzbestände versetzt (vgl. CEF1). Auch wenn die Bäume gefällt werden, so bleibt die Habitatrequisite „Spechthöhle“ und Spechtbaum-Stamm so auch noch für weitere Neuanlagen von Bruthöhlen künftig nutzbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V0
- V2
- V3
- V5

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da die Arbeiten außerhalb der Brutzeit im September/Oktober (BA I: Januar/Februar 2017) erfolgen (V3) wenn die Bindung an die Bruthöhle am geringsten ist und die Bauarbeiten **bauabschnittsweise zeitlich gestaffelt erfolgen**, kann die Art stets in störungsärmere Bereiche ausweichen. Gleiches gilt auch für den weitaus weniger anspruchsvollen Buntspecht. Eine signifikante Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Population durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Siehe 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Siehe 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da die Fällungsarbeiten außerhalb der Brutzeit im September/Oktober (BA I: Januar/Februar) erfolgen, sind die Spechthöhlen nicht besetzt. Tötungsrisiken durch spiegelnde Fenster- oder Fassadenflächen werden soweit wie möglich minimiert durch spezielle Ausführung potenziell gefährdender größerer Glasflächen (vgl. V5). Tötungs- oder Verletzungsrisiken bestehen somit für den Mittelspecht nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3
- V5

Pflege- und Entwicklungsplanung zur Nachverdichtung (Bebauungsplan Hans- Geiger-Straße Nr. 345) in Erlangen



Januar 2017
Erläuterungsbericht

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345
- hier 611_t_345_Anlage_4_Pflege-_und_Entwicklungsplanung_PEPL_-Bericht

4.3.2.0.2 (= V1 der saP) Realisierung der Nachverdichtung in Bauabschnitten

Um mögliche Störungen durch den Betrieb infolge der Nachverdichtung und Eingriffe in Lebensräume zu beschränken, wird die Realisierung in mehrere Abschnitte unterteilt. Dabei können die noch nicht oder nicht mehr tangierten Flächen gezielt Ausgleichsfunktionen im engen räumlichen Zusammenhang übernehmen. Ein Großteil artenschutzfachlich nötiger Kompensationsmaßnahmen erfolgt bereits zeitlich vorgezogen im Rahmen des Bauabschnitts 1 (BA I).

4.3.2.0.3 Darstellung von Vorkommen wertgebender und/oder konzeptbestimmender Arten

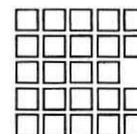
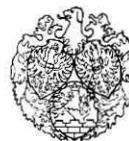
Fundorte wertgebender und/oder konzeptbestimmender Arten, bei denen der Ortsbezug planerische Bedeutung hat (z.B. Fundorte wertgebender epiphytischer Kryptogamen, deren Trägerbäume erhalten bleiben im Gegensatz zu Detektor-Nachweispunkten jagender Fledermäuse) werden in die Bestands- und Bewertungskarte eingetragen. Dies soll dazu beitragen, dass die Vorkommen bei späteren Maßnahmen eher geschont bzw. gesichert werden können und artenschutzrelevante Maßnahmenerfordernisse transparent gemacht werden. Vorkommen bedeutsamer Vogelarten werden zur besseren Nachvollziehbarkeit entsprechender Massnahmen (z.B. Aufhängung Nistkästen) ebenfalls wiedergegeben, wenn auch die Reviere sich in vielen Fällen unweigerlich verschieben werden.

4.3.2.0.4 (= V3 der saP) Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung - Gehölze

Gehölze ohne Biotopbaumstrukturen (Höhlen, Spalten) sind zwischen Oktober und Februar zu fällen und ihr Astmaterial aufzuarbeiten bzw. zu entfernen. Zum Schutz von nicht sicher auszuschließenden Fledermausquartieren (z.B. Abendsegler) muss die Beseitigung von Biotopbäumen, die Baumhöhlen oder Spaltenstrukturen aufweisen grundsätzlich im Oktober erfolgen. Für die mit Rücksicht auf die enorme Wohnungsnachfrage bereits Anfang 2017 erforderliche Baufeldräumung ist in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung zur Wahrung der Vogelbrutzeit für den anstehenden ersten Bauabschnitt (BA I) – also im Gegensatz zu BA II–IV – vorgesehen, Biotopbäume ausnahmsweise auch im Januar/Februar 2017 zu fällen und ggfs. zu versetzen. Grundsätzlich darf die Fällung bzw. das Versetzen von für Vogelbruten bzw. für Fledermäuse geeigneten Höhlenbäumen nur bei guter Witterung (Nachttemperatur >8°C, kein Regen) im Oktober (Ausnahme BA I: Januar/Februar) durchgeführt werden. Müssen die Arbeiten im Winterhalbjahr durchgeführt werden, müssen vorher darin überwinterte Tiere sicher ausgeschlossen werden (z. B. mittels Hubsteiger & endoskopischer Begutachtung). Werden hierbei Fledermäuse gefunden, so wäre das weitere Vorgehen eng mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Sofern notwendig, müssen aus der Winterruhe erwachte Fledermäuse ggfs. versorgt werden. Etwaige Nistkästen im Eingriffsraum sind im Vorfeld, ebenfalls im September/Oktober, in vom Vorhaben nicht betroffene Gehölzbestände umzuhängen.

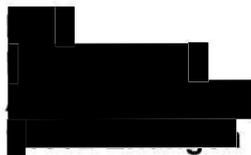
4.3.2.0.5 (= V4 der saP) Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung - Gebäude

Der Abriss der Gebäude bzw. die Sanierung der Fassaden erfolgt grundsätzlich im Oktober (Ausnahme BA I: Januar/Februar), also außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern und



Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Referat für Planen und Bauen



Gebäude: Schuhstr. 30
Zimmer: 409
Kontakt: Herr Weber
Telefon: 0 91 31 / 86-1300
Telefax: 0 91 31 / 86-1035
E-Mail: baureferat@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
VI/63/SM057

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
12. Februar 2018

200 temporäre Stellplätze im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 345

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.01.2018.

Die Stadt Erlangen hat in einem öffentlichen und transparenten Bebauungsplanverfahren den Bebauungsplan für das Gebiet Hans-Geiger-Straße (Nr. 345) aufgestellt.

In dem Bauleitplanverfahren wurde als ein zentrales Element der Schutz des vorhandenen Baumbestandes geregelt. In der Abwägung zwischen den beiden öffentlichen Interessen Wohnraumbedarf und Baumerhalt wurde eine Lösung gefunden, die dem ersten Aspekt Rechnung trägt und **durch festgesetzte Ersatzmaßnahmen den naturschutzrechtlichen Ausgleich sicherstellt.**

Im Bereich der temporären Stellplatzanlage sieht der Bebauungsplan die Errichtung von Wohngebäuden mit Tiefgaragen vor. Bis zu deren Errichtung soll das dafür benötigte Baufeld als Stellplatzanlage genutzt werden. Zusätzliche Baumfällungen finden hierfür jedoch nicht statt. Vor Genehmigung dieser temporären Stellplatzanlage ist vom Antragsteller noch deren immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit nachzuweisen. Insoweit bezieht sich die derzeitige Genehmigung auf die Freimachung des Bauraumes, einschließlich der nach Bebauungsplan zulässigen Baumfällungen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 345 werden für das gesamte Gebiet die erforderlichen Stellplätze und auch die ausreichend groß bemessenen Spielplätze zur Verfügung stehen.

Sofern Sie zu einzelnen Punkten noch Fragen haben, können Sie sich gerne an den zuständigen Kollegen im Bauaufsichtsamt, Herrn Göpel, Tel. 09131 / 86-1055; Email steffen.goepel@stadterlangen.de) wenden.

Josef Weber
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr
Haltestelle: Neuer Markt Buslinien: 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295
Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Erlangen Kto. 31 BLZ 763 500 00 BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH IBAN DE79 7635 0000 0000 0000 31
HypoVereinsbank Kto. 4 536 657 BLZ 763 200 72 BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1 IBAN DE25 7636 0033 0000 0004 00
Flessabank Erlangen Kto. 880 035 BLZ 793 301 11 BIC-/SWIFT-Code: FLESDEMXXX IBAN DE03 7933 0111 0000 8800 35
VR-Bank Erlangen-Höchstädt-Herzogenaurach eG Kto. 400 BLZ 763 600 33 BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417 IBAN DE84 7632 0072 0004 5366 57

Postbank Nürnberg Kto. 47 78-855 BLZ 760 100 85 BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760 IBAN DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

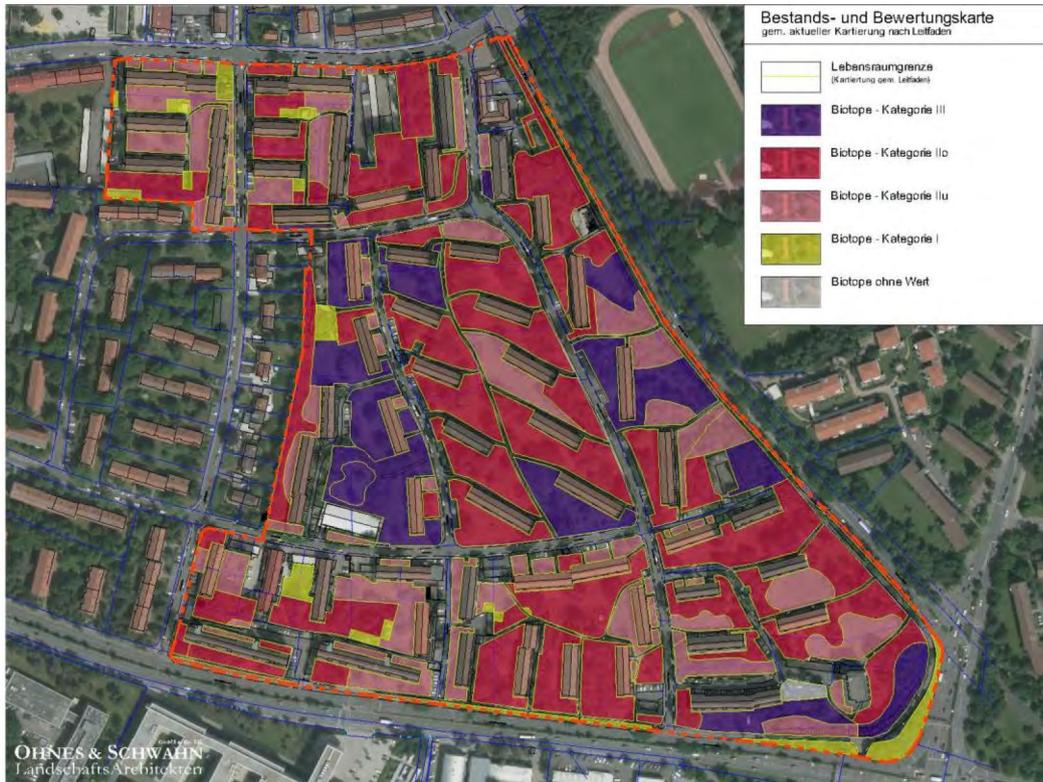
Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345
- hier 611_t_345_Anlage_4_Pflege-_und_Entwicklungsplanung_PEPL_-Bericht



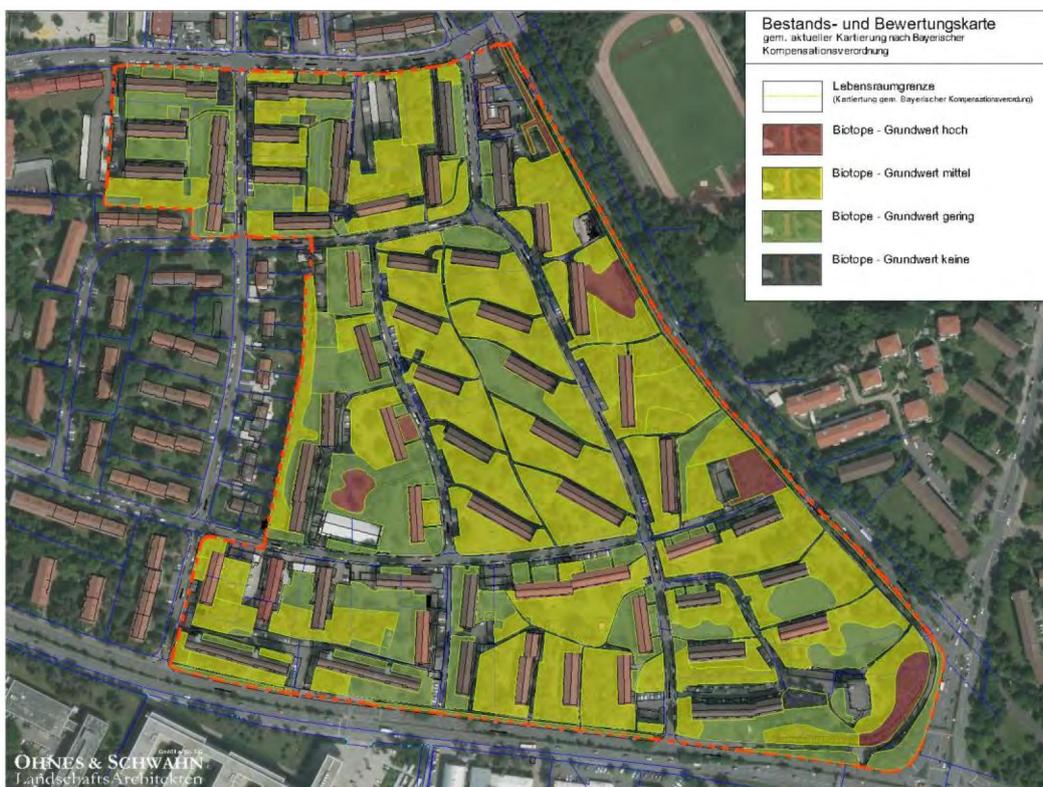
Abb. 1: Konfliktbereiche aus vegetationskundlich-floristischer Sicht. Die rot umrandeten Flächen sollten von einer weiteren Bebauung unbedingt ausgenommen werden.

Der im Zuge der Vegetationskartierung als Bestands- und Bewertungskarte von den Kartierern bereitgestellte GIS-shape-file wurde in die CAD eingepflegt. Die Bewertung erfolgte einerseits gemäß dem aktuell noch gültigen Schlüssel des Leitfadens für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wie auch gemäß dem künftig auch für Bebauungspläne massgeblichen Schlüssel (Biotopwertliste) der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Die beiden Bewertungskarten sind entsprechend wiedergegeben.

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345
 - hier 611_t_345_Anlage_4_Pflege- und Entwicklungsplanung_PEPL_-Bericht



Bewertung gemäß dem aktuell noch gültigen Schlüssel des Leitfadens für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – gemäß von BRACKEL/IVL

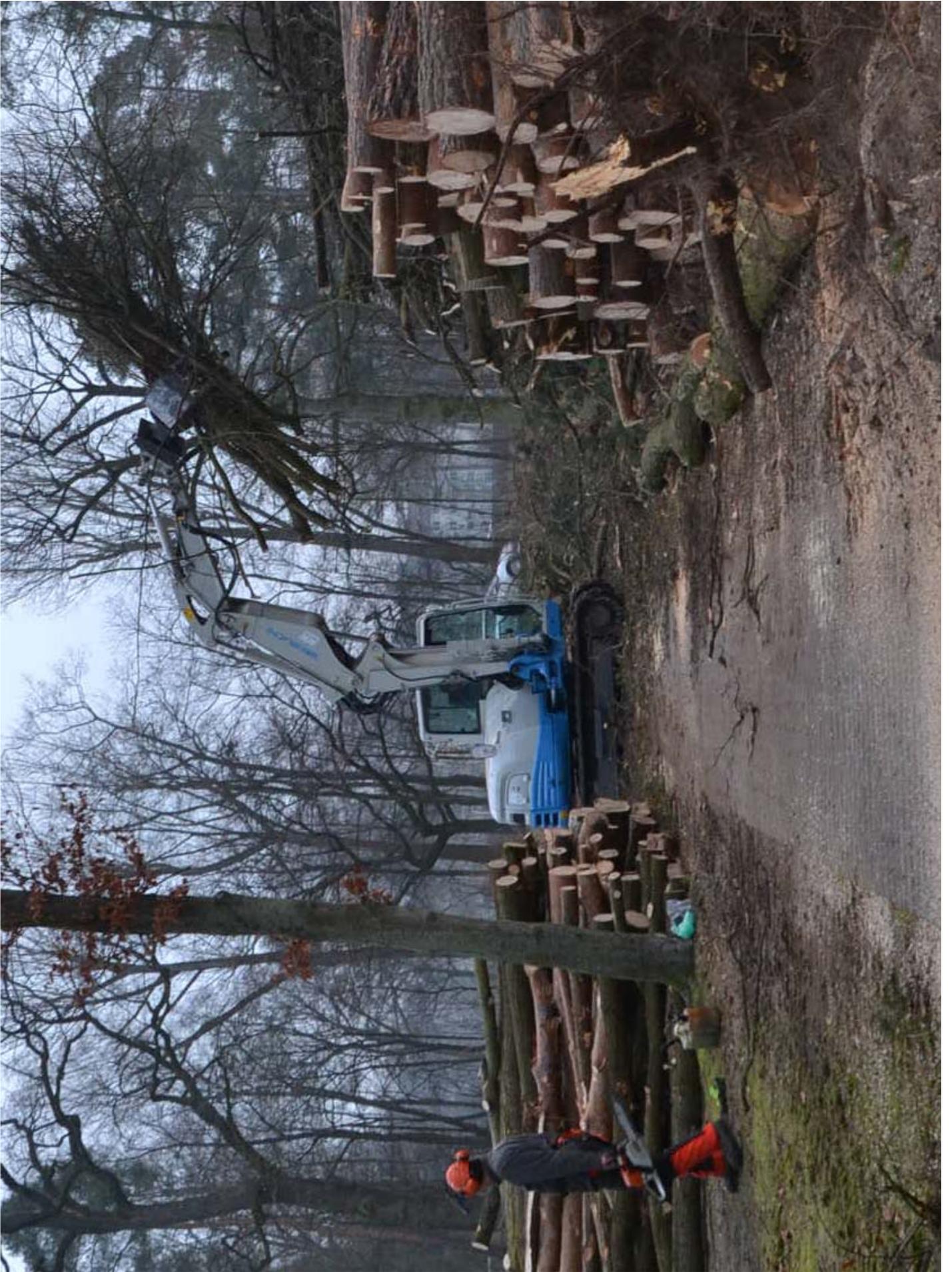


Bewertung gem. dem künftig auch für Bebauungspläne massgeblichen Schlüssel (Biotopwertliste) der Bayer. Kompensationsverordnung (BayKompV) – gem. v. BRACKEL/IVL

Baumschutz magelhaft - Abstand des Bauzaunes zu gering - Kronenbereich ist nicht geschützt.



Beispiel für die Arbeiten ohne Absperrungen und Sicherungen.







Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Referat VI

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/135/2018

Baumfällungen und Baumschutz in Erlangen: Darstellung des Genehmigungs- und Umsetzungsverfahrens bei den Baumfällungen in der Rathenau sowie weitere Darstellungen und Aspekte; ÖDP-Dringlichkeitsantrag 022/2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Stadtrat	22.02.2018	Ö	Beschluss	
----------	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

Ref. I, Amt 31, EB 77, Amt 61, Amt 63

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Dringlichkeitsantrag der ödp 022/2018 ist abschließend beantwortet.

II. Begründung

Sachbericht

Die ödp Stadtratsgruppe beantragt mit Dringlichkeitsantrag 022/2018 eine Stellungnahme der Verwaltung zu folgenden Punkten:

- ... eine detaillierte Darstellung des Genehmigungs- und Umsetzungsverfahrens bei den Baumfällungen in der Rathenau;

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Erlangen hat in einem transparenten Verfahren mit Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet Hans-Geiger-Straße (Nr. 345) aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in den amtlichen Seiten am 08.02.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft getreten.

Auf der Grundlage eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerb wurde ein städtebaulicher Rahmenplan ausgearbeitet, der die Basis für den Bebauungsplan bildete und im Zuge des Bebauungsplanverfahrens an die planerischen sowie natur- und artenschutzfachlichen Anforderungen weiter angepasst wurde. Der prägende Baumbestand im Quartier wird durch die Festsetzungen zur Erhaltung bzw. Nachpflanzung bei Abgang gesichert.

In dem Bebauungsplan ist als ein zentrales Element der Schutz des vorhandenen Baumbestandes geregelt. In der Abwägung zwischen den beiden öffentlichen Interessen Wohnraumbedarf und Baumerhalt wurde eine Lösung gefunden, die vorrangig dem ersten Aspekt Rechnung trägt und durch festgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft den artenschutzrechtlichen Ausgleich sicherstellt.

Derzeit sind in der Verwaltung folgende Bauanträge anhängig:

Aktenzeichen	Vorhaben	Baumentnahmen
2017-1223-VV	Errichtung von 5 Punkthäusern mit insg. 140 Wohneinheiten	159 Bäume
2017-1227-VV	Errichtung von 200 temporären Stellplätzen	19 Bäume
2017-1342-VV	Geschosswohnungsbauten mit 2-geschossiger TG mit 156	121 Bäume

	Wohneinheiten (davon 84 geförderte Wohneinheiten)	
2017-1345-VV	Geförderter Geschosswohnungsbau mit 75 Wohneinheiten	42 Bäume

In diesen 4 Bauanträgen wurden von Seiten der Vorhabenträgerin Teilbaugenehmigungen für eine Baufeldräumung inkl. Baumentnahme beantragt, um die Baumfällungen vor Beginn der Vogelbrutsaison artenschutzrechtlich unbedenklich durchführen zu können. Die Bauanträge folgen – mit Ausnahme der temporär beantragten Stellplatzanlage (Az 2017-1227-VV) – der vom Bebauungsplan aus immissionsschutzrechtlichen Gründen vorgegebenen baulichen Ablauffolge. Alle hiermit zusammenhängenden Baumentnahmen stehen im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 345. Erforderlich war für die Baumentnahme jedoch eine Befreiung vom Fällverbot der Erlanger Baumschutzverordnung.

Die beantragten Teilbaugenehmigungen konnten nach Fachstellenbeteiligung erteilt werden, da absehbar war, dass die Bauvorhaben im Grundsatz eine Genehmigungsfähigkeit aufweisen werden. Verschiedene Nachweise und Anpassungen sind von Seiten der Antragstellerin noch vorzunehmen, jedoch sind hier keine unlösbaren Problemstellungen erkennbar.

Insgesamt wurden für 341 Bäume eine Befreiung vom Fällverbot der Baumschutzverordnung erteilt und Ersatzpflanzmaßnahmen gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 345 beauftragt. Die Ersatzpflanzungen wurden durch wertentsprechende Bankbürgschaften abgesichert. Ebenso wurde eine artenschutzrechtliche Begleitung bei den Baumentnahmen per Auflage gefordert, die auch von einer fachkundigen Person durchgeführt wurde. Den 341 Baumfällungen stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen 371 neue Wohneinheiten (hiervon 159 geförderte Wohneinheiten) gegenüber.

Hinsichtlich der temporären Errichtung von 200 Stellplätzen westlich der Wehnelstraße mit den hiermit verbundenen 19 Baumentnahmen ist festzustellen, dass auch diese Baumfällungen von den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 345 gedeckt sind. An dieser Stelle sollen in ca. 2 Jahren Geschosswohnungsbauten mit 2 Tiefgaragen errichtet werden, deren bauliche Umsetzung ebenfalls die Entnahme dieser 19 Bäume erforderlich macht.

Die vorzeitige Baumentnahme konnte befürwortet werden, da die Stellplatzanlage einerseits den mit den ersten Hochbaumaßnahmen verbundenen Verlust an Bestandsstellplätzen (Baustelleneinrichtung/Baustellenzufahrten) kompensiert und andererseits temporär den Stellplatznachweis für die zuerst in Nutzung gehenden Geschosswohnungsbauten leistet, deren endgültiger Nachweis in später errichteten Tiefgaragen erfolgt.

In der Abwägung zu dieser Entscheidung war zu berücksichtigen, dass die 19 Baumfällungen perspektivisch unvermeidlich sind und dass das Vorhaben geeignet ist, den im Quartier herrschenden Parkplatzdruck auch während der Bauphasen zu entspannen. Dieser Aspekt liegt im öffentlichen Interesse. Für eine endgültige Baugenehmigung ist von Seiten der Antragstellerin noch die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis misslingen sollte, so ist in einer Worst-Case-Betrachtung festzustellen, dass 19 Bäume um 2 Jahre zu früh gefällt wurden.

Abschließend ist noch zu berichten, dass im Rahmen eines isolierten Befreiungsantrages (Az 2017-1310-BE) die Fällung einer Linde (Baum-Nr. 655) zugelassen wurde, die vom Bebauungsplan Nr. 345 zum Erhalt festgesetzt war. Hintergrund für diese Baumentnahme ist der Anschluss der neu verlegten Fernwärmeversorgung im Quartier an das Bestandsgebäude in der Hans-Geiger-Straße 19. Angesichts der Tatsache, dass eine Fernwärmeversorgung aufgrund ihrer positiven CO₂-Bilanz auch ein gewünschtes energetisches Konzept ist, konnte diese Entnahme befürwortet werden, zumal durch die heute vorliegende detailliertere Trassen- und Anschlussplanung auch ein benachbarter Feldahorn (Baum-Nr. 657), der im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt war, erhalten werden konnte.

- ... eine genaue Darstellung der Kontrollmechanismen im Zusammenhang dieser Baumfällungen;

Antwort der Verwaltung:

Als Vermeidungsmaßnahme sieht der Bebauungsplan eine Umweltbaubegleitung vor, die für den Fall unvorhergesehener Ereignisse und nötiger Konfliktminimierung, ggf. die Abstimmung der Vorgehensweise mit den Naturschutzbehörden vornimmt. Dies gilt auch unmittelbar vor Beginn von Baumfällungsarbeiten.

Die Baumfällarbeiten wurden daher durch eine fachlich geeignete Person des Büro Ohnes & Schwahn artenschutzrechtlich begleitet, welche auch die Identifizierung der zur Fällung freigegebenen Bäume leistete und diese kennzeichnete.

Das Büro Ohnes & Schwahn hatte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 345 die Rahmenbedingungen und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet (folgende Anlagen zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 345: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Pflege- und Entwicklungsplanung)

Seitens der Verwaltung wurden die zu leistenden Ersatzpflanzmaßnahmen über Bankbürgschaften abgesichert. Diese Bankbürgschaften werden vorhabenbezogen abschnittsweise zurückgegeben, sobald die beauftragten Ersatzpflanzungen von der Verwaltung mangelfrei abgenommen wurden.

Stichpunktartige Überprüfungen vor Ort durch die Verwaltung ergaben keine Beanstandungen hinsichtlich unzulässiger Baumentnahmen.

- ... eine genaue Darstellung, wo, mit welchen Baumarten und in welchem Zeitraum entsprechende Ersatzpflanzungen stattfinden.

Antwort der Verwaltung:

Die Ersatzmaßnahmen basieren auf der Pflege- und Entwicklungsplanung, die als Anlage zur Begründung Teil des Bebauungsplans Nr. 345 ist. In den anhängigen Bauantragsverfahren wurden – mit Ausnahme des Vorgangs zu den temporären Stellplätzen – Freiflächengestaltungspläne mit Darstellung der Ersatzpflanzungen vorgelegt und von der Verwaltung geprüft und freigegeben.

Bei den temporären Stellplätzen liegt derzeit noch keine Planung zu den in 2 Jahren folgenden Hochbaumaßnahmen und somit auch noch keine Freiflächenplanung vor. Hier wurde lediglich der Wertausgleich festgelegt, welchen der künftige Bauantrag nachzuweisen hat.

Die jeweiligen Ersatzpflanzungen finden sinnvoller Weise in der auf die bauliche Fertigstellung der Einzelvorhaben folgenden Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) statt.

- ... eine Darstellung, wie viele Bäume - öffentliche und private - in den letzten zehn Jahren konkret (Auflistung pro Jahr) gefällt und wie viele wo und wann ersetzt wurden;

Antwort der Verwaltung:

Eine Auflistung der privaten, gefälltten Bäume liegt nicht vor.

Befreiungen vom Verbot der Baumschutzverordnung erfolgten grundsätzlich unter Auflagen zum wertgleichen Ersatz der entnommenen Bäume.

Aufgrund des Fraktionsantrages 166/2017 wurde eine Statistik der im Zeitraum 2012 – 2017 gefälltten und nachgepflanzten Bäume, die in der Verantwortung der Stadt sind, erstellt. Weitere Daten für die letzten Zehn Jahre liegen nur teilweise vor.

- ... eine Erklärung, wie viele Bäume zukünftig sicher und auch optional gefällt werden, insbesondere in den nächsten drei Jahren;

Antwort der Verwaltung:

Seriös ermittelte Prognosezahlen sind seitens der Verwaltung nicht möglich, da hier keinerlei Einfluss auf die Antragsstellung und deren Termin genommen werden kann. Auch die Rahmenbedin-

gungen hinsichtlich des Erfordernisses von Baumentnahmen sind grundstücksbezogen unterschiedlich.

Der EB77 hat zwei Baumkontrolleure, deren Aufgabe es ist, alle Bäume der Stadt Erlangen auf ihre Verkehrssicherheit hin zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen festzulegen. Geplante Baumfällungen, vor allem für die nächsten drei Jahre gibt es nicht, jedoch müssen nicht mehr verkehrssichere Bäume ohne zeitlichen Verzug gefällt werden. Bei größeren Maßnahmen wird vorab in den politischen Gremien informiert.

- ... für die Zukunft (ab 2018) eine jährliche Übersicht über die gesamten Baumfällungen im Stadtgebiet sowie der entsprechenden Ersatzpflanzungen;

Antwort der Verwaltung:

Seit Anfang 2018 wird eine vollständige Fall- und Baumzahlenerfassung der Fällgenehmigungen und Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung durchgeführt. Dies soll in den nächsten Jahren fortgesetzt und jährlich dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben werden.

Auch die Statistik über Fällungen und Nachpflanzungen von städtischen Bäumen wird weiter geführt und jährlich im Werkausschuss EB 77 zur Kenntnis gegeben

- ... und schließlich die umgehende Entwicklung eines wirksamen Gesamtkonzepts zum Schutz der Bäume in unserer Stadt Erlangen.

Antwort der Verwaltung:

In den Jahren 2018 und 2019 wird vom Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung und dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen eine **Kampagne „Bäume in der Stadt“** durchgeführt. Durch Aufklärung und Anschauungsmöglichkeiten soll über den Schutz und Erhalt des Altbaumbestandes und über Neuanpflanzungen informiert werden.

Der Start ist am Internationalen Tag des Baumes am 25. April 2018, mit verschiedenen Öffentlichkeitsaktionen.

Durch die **Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen** (Baumschutzverordnung) sind zum Schutz und zur Pflege des Stadtbildes sowie zur Klimaverbesserung im Stadtgebiet von Erlangen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile alle Bäume dem Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Nach den Bestimmungen der Baumschutzverordnung ist für das Fällen und den Rückschnitt von Bäumen ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Dies gilt für Bäume ab 80 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden und ebenso für Ersatzpflanzungen mit weniger als 80 cm Stammumfang. Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die genauen Grenzen sind in der Baumschutzkarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

Es ist verboten geschützte Bäume zu entfernen oder zu beschädigen.

Nicht unter Schutz stehen:

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- c) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes.

Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, fallen nicht unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung.

Die Stadt Erlangen kann von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung erteilen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Insbesondere kann die Befreiung unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder - soweit Ersatzpflanzungen

auf dem Grundstück nicht möglich sind - zweckgebundene Ausgleichszahlungen zu entrichten.

Die Untere Naturschutzbehörde informiert und berät über die Baumschutzverordnung.

Im Zuge der Kampagne „Bäume in der Stadt“ wird intensiv nach neuen Baumstandorten gesucht und verstärkt nachgepflanzt, die exakte Anzahl der nachgepflanzten Bäume auf den Grünflächen der Stadt Erlangen pro Jahr wird dem Stadtrat zum Ende eines jeden Jahres mitgeteilt. Darüber hinaus wird ein Grünkonzept für die Stadt Erlangen entwickelt, welches neben Verbesserungen von Grünflächen im Allgemeinen auch die Verbesserung der Situation der Bäume bzw. Baumstandorte zum Ziel hat.

Ergänzend erhalten Sie die Pressemitteilung der Firma GBW vom 13. Februar 2018 zur Information.

Anlagen: Dringlichkeitsantrag der ödp 022/2018
Pressemitteilung der GBW

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Die Quartierentwicklung in Erlangen nimmt Gestalt an. Die Bauarbeiten im „Jaminpark“ in Erlangen verlaufen planmäßig.

Erlangen, 13. Februar 2018. Die Quartierentwicklung der GBW Gruppe geht zügig voran: Nach dem Spatenstich im September 2017 für die drei Punkthäuser in der Mitte des Quartiers geht es in Kürze wie geplant mit dem zweiten Bauabschnitt weiter.

„Die drei Punkthäuser in der Mitte des Quartiers sind im Juni fertig“, so Matthias Hartung, Bereichsleiter Projektentwicklung bei der GBW Gruppe. Im Anschluss werden die Außenanlagen in diesem Bereich durch den Landschaftsarchitekten Ohnes & Schwahn neu gestaltet werden.

Anschließend folgt der zweite Bauabschnitt an der Nürnberger Straße. Dort werden voraussichtlich ab Sommer 2018 ebenfalls fünf neue Punkthäuser mit insgesamt 140 Wohnungen entstehen. „Auch hier liegen wir im Zeitplan“, erklärt Hartung weiter. Mit den insgesamt 600 neuen Wohnungen im „Jaminpark“ (25 Prozent davon sind einkommensorientiert geförderte Wohnungen) wird das Unternehmen der weiterhin ungebremsen Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum vor allem in süddeutschen Ballungsgebieten gerecht.

Für die Neugestaltung des Quartiers bzw. zur Vorbereitung des nächsten Bauabschnitts wurden ab Ende Januar Bäume im Quartier gefällt. Für dieses Vorhaben erteilte die Stadt Erlangen der GBW Gruppe eine Teilbaugenehmigung zur Fällung der betroffenen Bäume im Quartier an der Nürnberger Straße, der Stintzingstraße und der Paul-Gossen-Straße – unter Beachtung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen. Die Auflage der Stadt für die diese Teilbaugenehmigung besteht darin, die gefällten Bäume im Quartier in gleicher Anzahl durch Neupflanzungen zu ersetzen und auf Dauer zu erhalten.

Weitere Informationen zur Quartiersentwicklung „Jaminpark“ finden Sie auf der GBW-Homepage unter: www.gbw-gruppe.de/projekte/erlangen/quartier-jaminpark. Pläne und Genehmigungen der Stadt Erlangen liegen außerdem im Quartiersbüro (Aufseßstraße 10 in Erlangen) aus.

Über die GBW Gruppe

Die GBW Gruppe ist eines der größten süddeutschen Wohnungsunternehmen und bewirtschaftet insgesamt rund 30.000 Wohnungen an wichtigen Standorten in Süddeutschland. Jede dritte Wohnung im GBW-Bestand ist eine geförderte Wohnung. Damit leistet die GBW Gruppe einen wichtigen Beitrag zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Mehr dazu im Internet unter www.gbw-gruppe.de.

GBW Gruppe
Dom-Pedro-Straße 19
80637 München

Pressekontakt:
Maren Holtermann
Telefon 0 89 3 06 17 - 0
Telefax 0 89 3 06 17 - 3 25
maren.holtermann@gbw-gruppe.de
www.gbw-gruppe.de

Geschäftsführung:
Dr. Claus Lehner, Vorsitzender
Sebastian Gefeller
Dr. Thomas Hartmann

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
I/31Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
EnergiefragenVorlagennummer:
31/181/2018**Sofortiger Stopp der Baumfällungen in der Rathenau; Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 024/2018 vom 11.02.2018**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.02.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
61, 63**I. Antrag**

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke 024/2018 ist abschließend bearbeitet.

II. Begründung**Sachbericht**

Die Verwaltung prüft und begleitet die Baumaßnahmen und auch die Baumfällungen in dem genannten Bereich intensiv. Bei Kontrollen vor Ort konnte kein Verstoß gegen grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan, gegen naturschutzrechtliche Auflagen in den bisher erteilten Teilbaugenehmigungen oder darüber hinaus geltendes Natur- und Artenschutzrecht festgestellt werden.

Ein abschnittsweises Vorgehen ist gegeben. Die Fällungen werden über 3 Jahre verteilt durchgeführt.

Februar 2017: 39 Bäume (nach Baumschutzverordnung geschützt)

Februar 2018: 370 Bäume (nach Baumschutzverordnung geschützt)

Voraussichtlich Februar 2019: ca. 260 Bäume (nach Baumschutzverordnung geschützt)

Nicht enthalten sind kleinere Bäume und andere Gehölze, die nicht unter den Schutz der Baumschutzverordnung fallen.

Die für Februar 2018 vorgesehenen Fällungen sind abgeschlossen.

Durch Leitungstrassen, die erst nach Erstellung eines Bebauungsplanes im Detail geplant werden, können sich kleine lokale Änderungen ergeben. Aufgrund einer Fernwärmetrasse wurde ein Baum gefällt, der laut B-Plan erhalten werden sollte. Dieser wurde genehmigt auf Basis eines Antrages auf „Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 345“ gerodet. Durch diese Umplanung konnte ein anderer Baum – ein großkroniger Ahorn – erhalten werden.

Drei zum Erhalt festgesetzte Kiefern wurden aus Gründen der Verkehrssicherheit gerodet, da sie abgestorben waren.

Das als ökologischer Gutachter und Baubegleiter beauftragte Büro war beinahe täglich vor Ort und hat sämtliche Baumhöhlen vor Fällung mit Hubsteiger und Endoskop auf Bewohner untersucht und nur unbewohnte Bäume zur Fällung markiert und freigegeben.

Anlage:

Dringlichkeitsantrag Nr. 024/2018 der Erlanger Linke vom 11.02.2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang